

S a t z u n g

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

vom 16. Januar 2017, in Kraft ab 21. Januar.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 und § 26 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) i.d.F. vom 17.12.2015 und der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr des Innenministeriums (VOKeFw) vom 18.03.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 16.01.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Kostenersatzpflicht

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Brühl wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.*
- (2) Als Leistung gelten auch*
 - das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung,*
 - das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinder Alarm) durch private Brandmeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen,*
 - freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen,*
 - die Überland- oder Amtshilfen.*
- (3) Freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Brühl sind unter anderem:*
 - Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.*
 - Zeitweise Überlassung von Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten*
 - Einfangen von Tieren*
 - Beseitigung von Wasserschäden (z.B. Auspumpen von Kellern)*
 - Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten*
 - Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen*
 - Beseitigung von Unwetterschäden*
 - Stellung von Brandsicherheitswachsdiensten*
 - Abnahme von Brandmeldeanlagen*
 - Ein- und Ausgaben von Schlüsseln in Feuerwehrschlüsseldepots*
 - Brandschutztechnische Beratung*
 - Sonstige Dienstleistungen im Sinne des Brandschutzes*
 - Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen*

§ 2

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung. Kostenersatzpflicht besteht auch bei Nichtausrücken bei Fehlalarm oder wenn die zahlungspflichtige Person nach dem Ausrücken der Feuerwehr auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, insoweit die Unmöglichkeit nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Soweit eine unbillige Härte vorliegt oder es im öffentlichen Interesse liegt kann auf die Erhebung des Kostenersatzes verzichtet werden.

§ 3

Kostenersatzpflichtige

- (1) Der Kostenersatzpflichtige bestimmt sich nach § 34 Abs. 2 FwG. Weiterhin ist zum Kostenersatz bei Leistung von Brandsicherheitswachdienst insbesondere der Veranstalter verpflichtet.

§ 4

Grundlage der Kostenberechnung

- (1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, sowie nach Zeitaufwand und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Für Feuerwehrfahrzeuge, welche nach Inkrafttreten dieser Satzung angeschafft werden, wird der Kostenersatz gemäß den Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18.03.2016 berechnet.
- (2) Für die Berechnung gilt:
 - a) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Personalkosten werden für die einsatztaktisch notwendigen und eingesetzten Personen berechnet. Bei Nachteinsätzen (in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) wird je eingesetzter Person und Alarmierung ein Zeitzuschlag in der Größenordnung von einer Stunde erhoben.
 - b) Die Leistungsdauer der Einsatzkräfte beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten.
 - c) Die Leistungsdauer der Fahrzeuge beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

- d) *Die Leistungsdauer für Geräte beginnt mit der Überlassung der Geräte und endet mit der Rückgabe bei der Feuerwehr.*
- e) *Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reise-, Reparatur- oder Reinigungskosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust) so werden diese zusätzlich berechnet, sofern und soweit dem Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft.
Fremdleistungen und sonstige Leistungen Dritter, die der Gemeinde Brühl in Rechnung gestellt werden (z.B. Entsorgungskosten) werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe berechnet.*
- f) *Auslagen im Rahmen von kostenersatzpflichtigen Einsätzen, insbesondere für verbrauchte und beschädigte Materialien (z.B. Lösch- und Bindemittel), werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten erhoben.*
- g) *Kosten für den Einsatz von zusätzlichen Geräten werden nach Aufwand berechnet.*
- h) *Werden Löschfahrzeuge und dergleichen nur zum Transport von Einsatzkräften eingesetzt, so ist die Berechnung der Kostenersatz für den Mannschafts-transportwagen zugrund zu legen.*

§ 5 Überlandhilfe

- (1) *Die Personal- und Fahrzeugkosten im Rahmen der Überlandhilfe (§ 26 FwG) werden bei dem Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nicht erhoben.*
- (2) *Fallen jedoch Reparaturkosten oder Ersatzbeschaffungskosten an, werden diese der die Überlandhilfe in Anspruch nehmenden Gemeinde in Rechnung gestellt. Ebenso werden Verbrauchsmittel in Rechnung gestellt. Kostenpflichtige Einsätze der Überlandhilfe werden entsprechend dieser Kostenersatzsatzung abgerechnet.*

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 09.03.1992 außer Kraft.

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. Januar 2017

Kostenverzeichnis

1. Fahrzeugeinsatz

Verrechnungseinheit

ELW 1 (Einsatzleitwagen)	34,00 €/Std.
MTW (Mannschaftstransportwagen)	20,00 €/Std.
LF 8 (Löschfahrzeug)	83,00 €/Std.
LF 20/16 (Löschgruppenfahrzeug)	170,00 €/Std.
HLF 20/16 (Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug)	184,00 €/Std.
TLF 16/25 (Tanklöschfahrzeug)	120,00 €/Std.
FwA Transport (Anhänger AZ2030/151)	20,00 €/Std.
GW-T (Gerätewagen)	54,00 €/Std.
RTB 1 Feuerwehrboot (Schlauchboot) incl. Anhänger	4,00 €/Std.
THW-Mehrzweckboot incl. Anhänger	25,00 €/Std.

2. Personaleinsatz

27,00 €/Std.

3. Materialeinsatz

Selbstkostenpreis

4. Besondere Kosten

Selbstkostenpreis

5. Fremdleistungen und sonstige Leistungen Dritter

Selbstkostenpreis

6. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:

Bereitstellung von Fahrzeugen	gem. Ziffer 1
Personalkosten je Feuerwehrangehörigen	10,00 €/Std.

7. Technischer Fehlalarm / mutwillige Alarmierung

a) Fahrzeugkosten pro Fahrzeug	gem. Ziffer 1
b) Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen	27,00 €/Std.